



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/59/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Flür, Mag. Erger

DW: 1153

Innsbruck, 25.03.2024

Betrifft: Förderungsrichtlinien des Programms Transformation der Industrie
2024

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.03.2024
Zust. Referent: Christoph STREISLER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zu den angedachten Förderungsrichtlinien des Programms „Transformation der Industrie 2024“ Stellung zu nehmen.

Das BMK beabsichtigt Förderrichtlinien des Förderprogramms „Transformation der Industrie“ im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) zu erlassen. Ziel des Förderprogramms ist es die österreichische Industrie zu dekarbonisieren, vor diesem Hintergrund vergibt das BMK entsprechende Förderungen. Das Förderprogramm enthält hierzu zwei konkrete Fördermaßnahmen, zum einen Investitionszuschüsse für klimafreundliche Technologien und zum zweiten einen Transformationszuschuss für die erhöhten laufenden Kosten, welche sich durch eine Umstellung auf klimafreundliche Technologien ergeben. Zu beachten ist hierbei, dass Transformationszuschüsse maximal bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren berücksichtigt werden können.

A) Mindestmaß an Reduktion verankern

Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol muss in den Förderrichtlinien ein Mindestmaß an Einsparungen von Treibhausgasen (THG) festgehalten werden. So sollten durch

das geförderte Vorhaben zumindest 50 % bis 60 % der THG im Vergleich zur Ausgangssituation eingespart werden müssen.

B) Zuschüsse dürfen anderen Strategien nicht widersprechen

Es ist sicherzustellen, dass nur jene Investitionen in technische Anlagen eine Förderung erfahren, die auch den grundlegenden Strategien des Bundes entsprechen, bzw. sind jene Projekte prioritär zu fördern, die einen entsprechenden Beitrag leisten. Die österreichische Wasserstoffstrategie sieht beispielsweise prioritär den Einsatz von Wasserstoff in der chemischen Industrie sowie in der Stahlproduktion vor. Der Einsatz bei Hochtemperaturprozessen wird als weniger prioritär erachtet. Liegen zwei Projekteinreichungen vor, eines im Bereich der Stahlindustrie, das andere im Bereich von Hochtemperaturprozessen, die quantitativ ähnlich zu bewerten sind, müsste jedenfalls das Förderansuchen der Stahlindustrie vorgereicht werden. Dieser Logik folgend, müssten Förderanträge auch entsprechend auf Übereinstimmung mit anderen Strategien geprüft werden. Vorhaben die Strategien widersprechen, sind jedenfalls abzulehnen.

Was den generellen Einsatz von erneuerbaren Gasen betrifft, möchten wir erneut bekräftigen, dass aus Effizienzgründen diese nur dort zum Einsatz kommen dürfen, wo eine Elektrifizierung nur schwer möglich ist.

C) Ermittlung des Umwelteffektes

Laut dem aktuellen Entwurf stellt die Abwicklungsstelle eine einheitliche Berechnungsmethodik inklusive Formulare zur Verfügung. Im Rahmen einer Fußnote wird als Beispiel für diese Methodik auf jene des EU-Innovationsfonds zur Berechnung der Treibhausemissionseinsparungen verwiesen. Unserer Ansicht nach muss diese Berechnungsmethodik jedenfalls als Standard festgelegt werden, da somit auch eine bessere Vergleichbarkeit mit EU-weiten Förderprogrammen möglich ist.

D) Quantitative Kriterien – Innovationen, Arbeitnehmer:inneninteressen und ökologische Kriterien verstärkt berücksichtigen

Gemäß einer Studie des Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) zur Transformation der Industrie¹ leisten innovative Vorhaben sowie Projekte im Bereich der Sektorkopplung einen deutlichen nachhaltigen Beitrag zur Volkswirtschaft,

¹ AIT (2023): transform.industry – Transformationspfade und FTI-Fahrplan für eine klimaneutrale Industrie 2040 in Österreich.

weshalb derartige Projekte unserer Ansicht nach entsprechend bevorzugt werden sollten.

Es müssen in der Gestaltung der Förderkriterien auch die Interessen der Arbeitnehmer:innen berücksichtigt werden, da diese über ihre beträchtliche Steuerleistung Förderungen, wie die hier projektierte, stark mitfinanzieren. So sind Verpflichtungen zur langfristigen Standortsicherung (Stichwort: Standortgarantie), verknüpft mit einer Absicherung des Beschäftigtenstandes denkbar, zumindest auf die Dauer der Förderung. Es sollte jedenfalls zu keinem Abbau an Beschäftigten während der Förderperiode kommen, sofern die Betreibergesellschaft der geförderten Anlage mit Gewinn oder kostendeckend wirtschaftet. In diese Überlegungen müssen auch die, so vorhanden, Betriebsrät:innen eingebunden werden. Diese spielen für die betriebsinterne Akzeptanz von Transformationsprojekten eine entscheidende Rolle.

Aus ökologischer Sicht sollten zudem Zusatzkriterien, welche weitere Vorteile versprechen (wie eine Reduzierung des Bodenverbrauchs; eine Verminderung von Verschmutzungseffekten auf Luft, Wasser, Boden; Beiträge zur Biodiversität; etc.) berücksichtigt werden.

E) Qualitative Kriterien

Es sollten solche Fördervorhaben einen Vorzug erhalten, welche das Projekt, für das die Förderung angesucht wird, mit einem Kompetenzaufbau bei den Beschäftigten verknüpfen. Ebenso könnte eine Verknüpfung mit der Intensität der Ausbildungstätigkeit des Betriebs (z.B. in der Lehrlingsausbildung) hergestellt werden.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

